



21. September 2021

### Inhalt:

#### **Bundesprogramm Energieeffizienz (EEP): Förderbedingungen angepasst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2020 ist das Programm ein wichtiger Teil des Klimaschutzplans 2030 der Bundesregierung für den Sektor der Landwirtschaft und wird aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) finanziert, was für das Programm weitreichende Konsequenzen in der Fördergestaltung hat. Mit der Novellierung des EEP in 2020 wurde das Förderprogramm in einen Teil A und einen Teil B geteilt. Hinzu kam über Teil B die Förderung in neue Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung. Viel mehr fiel allerdings weg.

Der ZVG hat dagegen interveniert und in vielen Gesprächen mit dem Ministerium und der Politik darauf hingewiesen, dass das zuvor so erfolgreiche Programm ins Leere laufen wird. Jetzt können wir zumindest einen kleinen Erfolg vermelden. Das Programm wurde novelliert und in vielen von uns kritisierten Punkten angepasst, was wir sehr begrüßen. Wie erfolgreich und attraktiv das Programm jetzt für die Unternehmen wird, muss die Praxis in der Zusammenarbeit mit der BLE zeigen und es wird sich zeigen, ob – wie vom BMEL betont – wirklich ein leichter Zugang zu den Förderkriterien möglich wird.

Einige wichtige Details zum novellierten Programm:

- **Anhebung des Fördedeckels:**

Die Maßnahmen können mit 30 Prozent – unter bestimmten Bedingungen mit 40 Prozent – gefördert werden, sofern die von bisher 700 Euro jetzt auf 900 Euro erhöhte Fördereffizienz je eingesparter Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent nicht zuvor begrenzend wirkt.

- **Maßnahmenspezifische Beratung und Förderung möglich**

Nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist eine aufwändige, gesamtbetriebliche Energieberatung. Die neue Richtlinie ermöglicht jetzt auch den alleinigen Fokus in der Beratung auf konkrete, maßnahmenspezifische Bereiche mit hohen Energieverbräuchen, die dann auch **als Teil** des Investitionsvorhabens mit gefördert wird. Die Energieberatung ist Voraussetzung, um erneuerbare Energieerzeugung, Abwärmenutzung oder Energieeffizienzinvestitionen beantragen zu können.

Die Förderung der vollständigen Beratung ist weiter separat zu beantragen.

- **Positivlisten bei Einzelmaßnahmen konkretisiert die Förderung:**

Eine Positivliste, in der hocheffiziente Anlagenkomponenten, wie zum Beispiel Energieschirme oder festinstallierte Mehrfachbedeckungen bei Gewächshäusern zur Erstausrüstung, Nach- oder Umrüstung genannt sind, konkretisiert die Förderung der vereinfacht zu beantragenden

Einzelmaßnahmen. Ergänzt wird diese Positivliste um die alternativen Antriebssysteme für Landmaschinen zur direkten Elektrifizierung oder Umrüstung auf nachhaltige Biokraftstoffe. Hier gilt ein Mindestantragsvolumen in Höhe von 3.000 €, die Höchstgrenze für den Zuschuss beträgt für die gesamte Richtlinie 500.000 €.

- **Abriss jetzt auch förderfähig, wenn keine Produktionsausweitung erfolgt:**

In der Primärerzeugung sind neben der Modernisierung von bestehenden Anlagen nun auch regenerativ betriebene Neuanlagen nach Abriss einer Altanlage förderfähig. Die Ausgaben sind bis zu 10 % der Gesamtkosten der Ersatzmaßnahme zuwendungsfähig.

- **Energieeffizienzinvestitionen**

Es bleibt dabei, dass die Gesamtmaßnahme zu einer Senkung der betrieblichen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zum Ist-Zustand führen muss. Wird bei Ersatz- oder Neubaumaßnahmen eine Kapazitätsausweitung vorgenommen, kann innerhalb der Ausweitung ausnahmsweise eine Förderung möglich sein (s. Merkblatt Energieeffizienzinvestitionen). Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt jetzt nur noch 12.000 €.

- **Wissenstransfer**

Förderfähig bleiben Ausgaben für die Teilnahme an Energieeffizienznetzwerken. Dies könnte in den nächsten Monaten interessant werden, da die Beihilfeberechtigung für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung eine solche Teilnahme voraussetzt, wenn das Unternehmen nicht einem Energiezertifikat unterliegt.

Die Richtlinie gilt bis zum **30. Juni 2023**. Wie immer empfehlen wir, die Antträge möglichst umgehend zu stellen.

Für den ZVG ist das Bundesprogramm zur Steigerung des Energieeffizienz ein wichtiges Instrument, um die Mehrbelastungen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ein Stück weit auffangen zu können. Jetzt bleibt abzuwarten, ob die Drehung an den Stellschrauben an der neuen Richtlinie ausreicht, um das Programm wieder auf eine Erfolgsspur zu leiten. Der jetzt gepriesene „erleichterte Zugang“ zum Programm, muss sich erst in der Praxis und der Bearbeitungspraxis durch die BLE beweisen.

Alle Detailinformationen und die Merkblätter zu den Maßnahmen finden Sie in der Anlage oder hier:

[https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/Foerderungen/Richtlinie-A/Teil-A\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/Foerderungen/Richtlinie-A/Teil-A_node.html).

**Für das Team Energie im ZVG**

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring

Zentralverband Gartenbau e.V.

-----  
Referat Zierpflanzenbau  
Bundesverband Zierpflanzen (BVZ)  
Servatiusstraße 53  
53175 Bonn  
Tel.: 0228-8100260  
Fax.: 0228-81002 -77

<mailto:zvg.harring@g-net.de>

*Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier:*  
<mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de>